

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1960

Nr. 19

ausgegeben am 1. Oktober 1960

---

## Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen (Grenzvertrag)

Abgeschlossen in Vaduz am 1. September 1960

Zustimmung des Landtags: 27. Mai 1960

Inkrafttreten: 1. Oktober 1960

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von Liechtenstein

und

der Bundespräsident der Republik Österreich

von dem Wunsche geleitet, die gesamte gemeinsame Staatsgrenze im gegenseitigen Einverständnis festzustellen und für diese Grenze unter Bedachtnahme auf die Arbeiten einer gemischten liechtensteinisch-österreichischen Grenzkommission ein neues Grenzurkundenwerk zu schaffen, ferner

von dem Wunsche geleitet, die so festgestellte Staatsgrenze auch in Zukunft sichtbar zu erhalten,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schliessen und haben hiefür als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von Liechtenstein

*Herrn Alexander Frick,*

Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein,

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
Herrn ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

*Dr. Paul Wilhelm-Heininger,*

Leiter der Rechtssektion im Bundesministerium  
für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten haben nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart:

## Abschnitt I

### Verlauf und Beurkundung der Staatsgrenze

#### Art. 1

1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich wird durch die nachstehend angeführten Urkunden bestimmt:

- a) Beschreibung des Grenzverlaufes
- b) Verzeichnis der Grenzzeichen
- c) Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte
- d) Grenzkarte im Massstab 1:10 000
- e) Karteiblätter der Grenzzeichen.

2) Die vorangeführten Urkunden bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzurkundenwerk.

3) Die im Abs. 1 unter Bst. a, b und c genannten Urkunden bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

#### Art. 2

Die Staatsgrenze verläuft

- a) in gerader Linie von einem der zahlenmässig im Grenzurkundenwerk ausgewiesenen Grenzpunkte zum nächsten,
- b) in Gräben in der sich aus dem Grenzurkundenwerk ergebenden Mittellinie oder

- c) entlang der Wasserscheide, Gratlinie (Kammlinie) oder Tiefenlinie (Tobel).

#### Art. 3

Gräben, in deren Mitte die Grenze verläuft, werden im Grenzurkundenwerk als Grenzgräben bezeichnet.

#### Art. 4

Die im Art. 2 Bst. a erwähnten Grenzpunkte sind durch Grenzsteine oder Felsmarken, bei besonderer Wichtigkeit durch Spezialgrenzzeichen kenntlich gemacht (direkte Vermarkung). Grenzgräben sind nur an wichtigen Stellen durch einander gegenüberstehende Grenzzeichen kenntlich gemacht (indirekte Vermarkung).

#### Art. 5

Durch die auf der Erdoberfläche vermarkte Grenzlinie in Verbindung mit Lotlinien ist das Hoheitsgebiet auch unter und über der Erdoberfläche abgegrenzt.

## Abschnitt II

### Schutz und Erhaltung der Grenzzeichen

#### Art. 6

Die Vertragsstaaten werden die Grenzzeichen sowie andere der Bezeichnung der Staatsgrenze dienende Einrichtungen gegen Zerstörung und Beschädigung schützen.

#### Art. 7

- 1) Zur Sichtbarmachung des Grenzverlaufes dürfen:
- a) in einem Geländestreifen von 10 m Breite zu beiden Seiten der Staatsgrenze keine Baulichkeiten und - vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 14 - keine Betriebe errichtet werden;

b) bei Grenzgräben Baulichkeiten und - vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 14 - Betriebe nur bis zu 5 m vom nächstgelegenen Grabenrand errichtet werden.

2) Provisorische Zäune dürfen bis auf 1 m an die Staatsgrenze herangeführt werden.

3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen, wenn dadurch die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht behindert wird, Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 Bst. a und b zulassen.

4) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf gegenwärtig bestehende Baulichkeiten und Betriebe solange keine Anwendung, als diese nicht verfallen sind oder völlig zerstört oder aufgelassen werden.

#### Art. 8

Soweit die Sichtbarmachung des Grenzverlaufes es erfordert, sind Bäume, Buschwerk und Gestrüpp in einer Breite von je 1 m beiderseits der Staatsgrenze vom Grundeigentümer zu entfernen. Diese Bestimmung findet auf Bann- und Schutzwälder keine Anwendung.

#### Art. 9

In der Grenzlinie dürfen keine privaten Eigentumsgrenzzeichen errichtet werden; anstossende Eigentumsgrenzen dürfen daher nur durch Richtungssteine vermarktet werden, wobei diese einen Normalabstand von mindestens 2 m von der Grenzlinie aufweisen müssen.

#### Art. 10

1) Die Erhaltung der Grenzzeichen wird wie folgt geregelt:

a) Jeder Vertragsstaat erhält auf seine Kosten die zur Gänze auf seinem Hoheitsgebiete stehenden Grenzzeichen.

b) Die in der Grenzlinie liegenden gemeinsamen Grenzzeichen werden wie folgt erhalten:

Das Fürstentum Liechtenstein erhält auf seine Kosten die Abschnitte Naafkopf - Galinakopf sowie die Steine 58 und 59 am Zigerberg, ferner Schellenbergwand ab Felsmarke 72 bis zum Rhein.

Die Republik Österreich erhält auf ihre Kosten die Abschnitte: Galinakopf (ab Felsmarke 60) - Mistelmark - Tisis/Schaanwald - Zollamt Binsen - Schellenbergwand bis einschliesslich Felsmarke 71/9.

2) Die Verpflichtung zur Erhaltung der Grennzeichen umfasst auch deren Neubeschaffung, Beförderung und Aufstellung.

3) Aufgrund besonderer Vereinbarungen können jedoch die Wiederherstellungsarbeiten auch vom anderen Vertragsstaat gegen entsprechende Kostenvergütung übernommen werden.

4) Sollte eine Beschädigung oder Vernichtung eines Grennzeichens durch einen Staatsangehörigen jenes Vertragsstaates verursacht werden, der für die Erhaltung des betreffenden Abschnittes nicht Sorge zu tragen hat, sind die Kosten für die Erneuerung von diesem Vertragsstaat zu tragen.

5) Den Grennzeichen sind hinsichtlich der Erhaltung andere der Bezeichnung der Staatsgrenze dienende Einrichtungen gleichzuhalten.

#### Art. 11

Die zur Grenzerhaltung erforderlichen Arbeiten sind, soweit Vermessungen (Absteckungen) notwendig werden, die sich auf das Grenzurkundenwerk stützen, durch die Vertragsstaaten gemeinsam auszuführen.

#### Art. 12

Die Vertragsstaaten werden die Grenzlinie in Zeitabständen von zehn Jahren einer periodischen Revision unterziehen; hiebei sind durch eine kommissionelle Begehung der Zustand der Grenzvermarkung zu überprüfen und allfällige Grenzgebreden sowie eine etwa notwendig gewordene Verdichtung der Vermarkung an Ort und Stelle zu erheben. Die bei der Begehung festgestellten Vermarkungsmängel sind tunlichst unmittelbar darauf im gegenseitigen Einvernehmen zu beheben. Die erste periodische Revision wird im Jahre 1967 erfolgen. Überdies werden die Vertragsstaaten Grenzgebreden laufend einander mitteilen und deren Behebung einvernehmlich veranlassen.

### Abschnitt III

## Privatrechtsverhältnisse

#### Art. 13

Die gegenwärtig bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten natürlicher und juristischer Personen bleiben durch diesen Vertrag, soweit er nichts anderes bestimmt, unberührt.

### Abschnitt IV

## Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 14

Sollen zum Zwecke der Erschliessung oder Ausbeutung von Lagerstätten innerhalb eines Streifens von je 50 m beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten verrichtet oder innerhalb eines Streifens von 2 km beiderseits der Staatsgrenze Erdöl- oder Erdgaslagerstätten aufgeschlossen werden, so werden die Vertragsstaaten gemeinsam die Massnahmen treffen, die bei der weiteren Erschliessung und Ausbeutung zur Sicherung des Grenzverlaufes notwendig sind.

#### Art. 15

Entsteht über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages eine Streitigkeit, so wird diese auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob sich die Streitigkeit auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat verbindliche Kraft. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, dass jeder Vertragsstaat einen seiner Staatsangehörigen zum Schiedsrichter ernennt und beide Schiedsrichter einen Angehörigen eines dritten Staates zum Obmann wählen. Einigen sie sich nicht binnen sechs Monaten, nachdem das Begehren auf schiedsgerichtliche Entscheidung beim anderen Vertragsstaat eingegangen ist, über die Wahl des Obmannes, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um Ernennung des Obmannes ersuchen. Die aus der Mitwirkung der Schiedsrichter entstehenden Kosten trägt jeder Vertragsstaat für den

von ihm bestellten Schiedsrichter. Die übrigen Kosten tragen beide Vertragsstaaten je zur Hälfte.

Art. 16

Die Vertragsstaaten werden einander mitteilen, welche Behörden zur Vollziehung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zuständig sind.

Art. 17

1) Personen, die zur Durchführung von Vermessungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Staatsgrenze eingesetzt werden, sind berechtigt, mit einem gültigen Reisepass oder einer Identitätskarte des Fürstentums Liechtenstein bzw. mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsgrenze auch an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen zu überschreiten.

2) Die Vertragsstaaten werden einander die bei diesen Arbeiten eingesetzten Personen bekanntgeben.

Art. 18

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Wien ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Urschrift in Vaduz am 17. März 1960.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

gez. *A. Frick*

Für die Republik Österreich:

gez. *Dr. P. Wilhelm-Heininger*

Erklären den vorstehenden Vertrag für ratifiziert und versprechen im Namen des Fürstentums Liechtenstein die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen haben Wir die vorliegende Ratifikationsurkunde unterschrieben und Unser Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Vaduz, am 1. September 1960.

*gez. Franz Josef*

*gez. Alexander Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

Der vorstehende Grenzvertrag tritt gemäss seinem Art. 18 am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Alexander Frick*  
Fürstlicher Regierungschef